

Benediktinerregel und Lex Baiuvariorum

Von Romuald Bauerreiß OSB., München-St. Bonifaz

Die *Lex Baiuvariorum* (LB), dieses einzigartige frühbayerische Dokument, vom Rechts- und Kulturhistoriker, dem Kirchenhistoriker wie dem Germanisten gleich hoch geschätzt, hat vor 20 Jahren eine musterhafte kritische Herausgabe als Vollfaksimile mit dem entsprechenden Kommentar erhalten.¹ Der verdiente Herausgeber K. Beyerle hat dabei Zeit und Ort der LB eingehend untersucht und die Hypothese aufgestellt, die LB sei in Niederaltaich unter dem ersten aus der Reichenau kommenden Abt Eberswint entstanden. Die LB enthalte mehrere Teile westgotischen Gesetzes, der Gründer der Reichenau Pirmin sei Westgote gewesen und der Name des besagten ersten Niederaltaicher Abtes Eberswint weise ebenfalls auf Spanien.² Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß diese Annahme ein wenig von der Begeisterung beeinflußt war, mit der man gerade damals das 1200jährige Jubiläum der Reichenau, des großen südwestdeutschen Kulturherdes, feierte und wofür der Herausgeber der LB eine glänzende Festschrift erscheinen ließ. Auch die Wissenschaft ist bekanntlich nicht immer frei von kleinen Moden und Schlagwörtern.

Es läßt sich aber verlässigerer Grund für Zeit und Ort der Verfassung der LB finden. Es ist auffallend, daß in der reichen Literatur über die LB niemals eine Freisinger Schenkungsurkunde herangezogen wurde, jene vom 3. Juli 750,³ in der klar auf die LB Bezug genommen wird:

seu firmitatem secundum ius Baiuvarum facientes.

¹ Beyerle Konrad, *Lex Baiuvariorum*. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des bayerischen Volksrechts mit Transskription, Textnoten, Einführung, Literaturübersicht und Glossar, München 1926.

² Ebd. S. LXV.

³ Bitterauf Th., *Die Traditionen des Hochstiftes Freising*, München 1905, Nr. 31, Nr. 5.

Nicht in Anspruch für eine Datierung der LB kann die älteste Regensburger Schenkungsurkunde genommen werden, wie Krusch es getan. Denn nach der neuesten Herausgabe der Regensburger Traditionen durch Widemann Josef (*Die Traditionen des Hochstiftes Regensburg und des Klosters St. Emmeram*, München 1943, S. 1) kann die besagte Urkunde erst in die letzten Regierungsjahre des Bischofs Gawibald, also um 760, gesetzt werden.

Unter dem „ius“ — das ohnehin später auch „lex“ genannt wird — kann nichts anderes verstanden werden als die LB. Der Verfasser der Urkunde des herzoglichen Tradenten — Tassilo selbst war es — kennt die LB gut. Er spricht von der „epistula firmitatis“ mit dem gleichen Wortlaut wie die LB in ihrem ersten Titel, der eine „epistula firmitatis“ für kirchliche Schenkungen verlangt. Genau so aber bezeichnet der Urkundenschreiber und Verfasser, der Diakon Atto und spätere Bischof von Freising, die Faganasippe mit dem Wortlaut wie die LB: *Genealogia, quae vocatur Fagana*. Doch schon eine frühere Urkunde kennt die LB. Es ist die erste aus dem umfangreichen Bestand der Freisinger Traditionen. Ein Moatbert schenkt sein väterliches Erbgut zu Zolling am 12. September 744 (!) an Freising.⁴ Man vergleiche:

Urkunde No. 1:
*Vel qualibet persona opposita
 contra haec donationem venire
 ...in primis iram dei incur-
 rat... et iudici terreno culpabilis sit auri D solidos.*

LB, L 1:
*Si quis aliqua persona contra
 res ecclesiae...agere voluerit...
 ..in primis incurrat in dei
 iudicio....et iudici terreno
 persolvat auri uncias III.*

In der Freisinger Tradition von 744 haben wir eine obere Zeitgrenze für die LB, deren Abfassung demnach wenigstens der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts angehört. Wir werden aber nicht irregehen, wenn wir als untere zeitliche Sperre das Jahr der kanonischen Errichtung der bayrischen Bistümer durch Bonifatius (739) annehmen, wie man auch schon mit Recht vermutet hat. So falsch es wäre, vor 739 in Südbayern die Existenz von Bischöfen mit Quasibischofssitzen wie etwa Salzburg oder Regensburg oder Freising zu bestreiten, so wenig herrschten vorher geordnete kirchliche Verhältnisse, namentlich scharf umgrenzte Sprengel, wie sie LB mit dem Ausdruck „*parrochiae*“ kennt.⁵ Erst recht setzt die LB benediktinisches geordnetes Mönchtum voraus, wie wir unten sehen werden, und vor 739 werden in Bayern wohl wenig regelrechte monasteria zu finden gewesen sein.

Es ergibt sich demnach für die Zeit der Abfassung der LB 739/744.

Läßt sich auch der Ort derselben genauer festlegen? Es zeigt von einer gänzlichen Verkennung frühbayrischer Kultur, wenn es als besondere Entdeckung galt, die LB sei in kirchlichen Kreisen entstanden. So kann nur ein Nichtbayer schreiben.

Man hat trotz eingehender quellenanalytischer Untersuchungen⁶ niemals die alte Regula St. Benedikts herangezogen. Wem

⁴ Bitter auf, ebd. Nr. 1.

⁵ Tit. I, 9.

⁶ Beyerle, ebd. S.

das ehrwürdige Gesetzbuch St. Benedikts in den Ohren klingt, dem mag zunächst das oftmalige „si quis...“ mit dem die einzelnen Titel wie die capitula der Benediktinerregel eingeleitet werden oder das „si quis praesumat...“ Doch hier handelt es sich um die alte römische Rechtssprache, die nichts besagt. Doch vergleiche man:

LB:

I, 11: ...depellatur (der Nonnenschänder) de provincia dicente apostolo: Auferte malum a vobismetipsis“ et iterum: Tradere huiusmodi satanae in interitum carnis, ut spiritus salvus fiat in die d. n. J. Chr.

II, 16: ...non sit (iudex) personarum acceptor neque cupidus pecuniae.

Aber nicht nur gleiche Schriftzitate werden in ähnlichen Fällen angewendet, es finden sich Abhängigkeiten im Gesetzestext selbst:

I, 8: ...reverentia sit dei

XIII, 1: ...aliquis homo tam durus quam inobediens aut contumax rebellens iustitiae... ille est contemptor legis.

Regula S. Benedicti:

C. 28: ...utatur abbas ferro abscessionis ut ait apostolus: Auferte malum ex vobis.

C. 25: ...terribilem apostoli sententiam dicentis; traditum eiusmodi hominem in interitum carnis, ut spiritus salvus sit in diem Domini.

C. 2: non ab eo (abbas) in monasterio persona discernatur, quia non est apud deum personarum acceptio.

C. reverentia habeatur deo

C. 22: ...improbos autem et duros ac superbos vel inobedientes...

C. 23: si quis frater contumax aut inobediens aut superbus... sanctae regulae contemptor inventus fuerit...

Der Vergleichsstoff beider Gesetzbücher ist natürlich beschränkt, ihre Ziele sind zu verschieden und verhalten sich fast wie Geist und Materie. Man bedenke nur die umfangreichen Paragraphen über die Körperverletzung, die zur bayrischen Kirchweih gehört, heute wie ehemals! Aber das Wenige an den auffindbaren Abhängigkeiten genügt.

Der Verfasser der LB kannte die Benediktinerregel und er kannte sie gut.

Auch das Bild, das die LB von einem Kloster gibt, ist durchaus das eines regulären Benediktinerklosters. Titulus I, 8 sagt: *Monachi, qui secundum regulam in monasterio vivunt.*

Hier kann nur die Benediktinerregel gemeint sein, da angenommen Weltenburg, kein so frühes „monasterium“ in Südbayern bestand.

Der Verfasser der LB ist ein Benediktinermönch. Die LB ist in einer der klösterlichen Schreibstuben eines altbayrischen Klosters entstanden.

Die Zahl der bayrischen Klöster, die für die erwähnte Zeitgabel 739/744 paßt, ist nicht groß. Die LB wird auch nicht in einem Kloster entstanden sein, das erst ein paar Lebensjahre zählte. Bei der auffallenden Betonung, die das Herzogsgeschlecht der Agilolfinger in der LB aufweist, wie bei der Bedeutung der LB als Angelegenheit des ganzen Stammesherzogtums, wird man am besten an ein Kloster herzoglichen Ursprungs denken. Es kommen dafür nur die alten Klöster Niederaltaich, Weltenburg und die Domklöster in Freising und Regensburg und Salzburg in Frage. Niederaltaich war aber ein noch sehr junges Kloster, vorausgesetzt, daß wir überhaupt nicht erst 741 als Gründungsjahr annehmen müssen. Ich kann mich der Annahme nicht erwehren, daß das Herstellungskloster der LB in engster Verbindung mit dem ersten Sitz der weltlichen Gewalt, der herzoglichen, stand, also an der großen und ersten bayrischen Herzogspfalz von Regensburg. Wir sahen oben schon, daß man unter den ersten von Bonifaz eingesetzten Regensburger Bischof Gawibald die Lex Baiuvariorum in Schenkungsurkunden ausdrücklich nannte. Die Annahme wird unterstützt durch eine paläographische Untersuchung der ältesten und besten LB-Handschrift, unserer Ingolstädter Hs., die sie zu den Handschriften der bischöflich-klösterlichen Schreibschule von St. Emmeram stellen möchte — freilich mit aller Vorsicht, die in paläographischen Dingen notwendig ist.

Daneben wäre aber auch das Domkloster bei der Herzogsburg in Freising als Entstehungsort denkbar. Vergeblich aber dürfte unser Bemühen sein, jenen Mönch in Regensburg oder Freising namhaft zu machen, der als Verfasser der LB in Frage kommen könnte, trotz der gewiß nicht geringen literarischen Bildung, die ihm zu eigen sein mußte. Was wir über Schreibtätigkeit an diesen beiden bischöflichen Skriptorien wissen, hebt erst mit der Mitte des VIII. Jahrhunderts zaghast an. Jedenfalls war der Verfasser ein Benediktiner, und zwar ein einheimischer, der Sprache und Brauch seines Stammes gut kannte und kein „peregrinus“ aus England oder Irland.

Wirft die Regel St. Benedikts so ein wenig Licht auf die Anfänge der LB, so schlägt in ihr wiederum zum ersten mal der ehrwürdige Text der Benediktinerregel an unser Ohr, wenn auch nur mit ein paar Worten und in Überarbeitung. Die LB sagt und bestätigt uns, daß seit 739 die Regel St. Benedikts im baiuvarischen Stammesgebiet zur Vorherrschaft gekommen ist.⁷

⁷ Damit ist auch ein Hinweis gegeben gegenüber der kühnen Behauptung von Zibermayr Ignaz, Noricum, Bayern u. Österreich, München 1944, S. 191 ff., daß Bonifaz die Benediktinerregel in Bayern nicht durchsetzen konnte.